



Zl. 29 K 851/2016-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2016-06-09

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2016, aufgrund NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Kanalabgabenordnung betreffend der Abwasserbeseitigungsanlage Kirchschlag vom 25.02.1997 geändert wird:

## VERORDNUNG

I. Der § 1 hat zu lauten:

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gem. §3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F. mit € 13,-- festgesetzt.
- (2) Gem. §6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8,328.177,84 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 29.090 lfm zugrunde gelegt.

II. Der §4 Abs. 2 hat zu lauten:

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,40 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche festgesetzt.

Der §4 Abs. 3 hat zu lauten:

Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 50,19 festgesetzt.

III. Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.02.1997 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 09.06.2016

abgenommen am: